

# Satzung

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Teck-Realschule“ und hat seinen Sitz in Kirchheim unter Teck.  
Der Verein wurde bis zur Satzungsänderung am 25.07.2022 „Verein der ehemaligen Schüler und Freunde der Teck-Realschule Kirchheim unter Teck e.V.“ genannt.
2. Postanschrift ist die Anschrift der Teck-Realschule, folgenden TRS genannt, Limburgstrasse 71, 73230 Kirchheim
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01 - 31.12)

## §2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der TRS sowie deren Schüler\*innen.
2. Der Verein bemüht sich in Ergänzung der staatlichen und kommunalen Maßnahmen die schulischen und außerschulischen Erziehungsmöglichkeiten zu verbessern.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Eine Gewinnerzielungsabsicht kommt nicht in Betracht.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.
  - b. Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens sowie Pflege der Beziehungen zwischen Schülern, Eltern, Lehrern, Ehemaligen und externen Partnern der Schule.
  - c. Förderung schulischer Arbeitsgemeinschaften und anderer Veranstaltungen der Schule mit erzieherischer Zielsetzung.
  - d. Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung pädagogischer, wissenschaftlicher, sportlicher und künstlerischer Unterrichtsmittel.
  - e. Unterstützung bedürftiger Schüler in besonderen Fällen.
  - f. Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Schulbetriebes, wie beispielsweise Mensabetrieb, Schulsozialarbeit und ähnliches.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss.  
Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - a. Durch Austritt. Dieser ist dem Vorstand mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen.
  - b. Durch Tod; bei juristischen Personen und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts mit deren Auflösung.
  - c. Durch Ausschluss. Dieser erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ziele und Interessen des Vereins sowie nachhaltige Beitragsrückstände.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht beim Förderverein der TRS aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Fördervereins der TRS zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Fördervereins der TRS durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. Vorstand gemäß § 26 BGB
2. Beirat
3. Mitgliederversammlung

## **§ 6 Vorstand gemäß § 26 BGB**

1. Der Vorstand des Vereins besteht
  - a. dem ersten Vorstand des Vereins
  - b. dem zweiten Vorsitzenden des Vereins
  - c. Schatzmeister\*in
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt und führen die Geschäfte ehrenamtlich. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Mitglieder des Vorstands sind im Sinn der § BGB jeweils allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschlüsse. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 7 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus
  - a. dem/r Schulleiter\*in der TRS
  - b. dem/r Elternbeiratsvorsitzenden der TRS
  - c. dem/r SMV Sprecher\*in
  - d. dem/r Schriftführer\*inund weiteren Personen, die vom Vorstand berufen werden können.
2. Der/Die Schriftführer\*in wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.
3. Der Beirat führt die Geschäfte ehrenamtlich.
4. Aufgabe des Beirats ist die Unterstützung des Vorstands (§26 BGB) bei der Erfüllung des Vereinszwecks.
5. Die Mitglieder des Beirats haben bei den Vorstandssitzungen Stimmrecht wobei sich die unter 1.a-1.c genannten Personen durch ihre jeweiligen Stellvertreter\*innen vertreten lassen können.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ein einstimmiges Votum des Vorstandes kann durch die Mitglieder des Beirats nicht überstimmt werden

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder auf Beschluss des Beirats einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung auf der Internetseite der Teck-Realschule, spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag.
3. In jedem Jahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahrs einzuberufen.

4. Sie wählt den
  1. Vorstand gemäß § 26 BGB
  2. die gemäß § 7 zu wählenden Beiratsmitglieder
  3. die oder den Kassenprüfer\*in auf jeweils zwei Jahre.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt den Kassenbericht sowie den Kassenprüfungsbericht entgegen. Sie entlastet den Vorstand und Beirat mit einfacher Mehrheit.
6. Die Mitgliederversammlung bestimmt mit 2/3 der anwesenden Mitglieder über die Beitragshöhe. Mitglieder, die dem Verein im laufenden Geschäftsjahr beitreten, zahlen den Jahresbeitrag.
7. Eine Satzungsänderung ist durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder zu beschließen. Die Auflösung des Vereins ist mit 90% der gültigen Stimmen möglich. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen der Stadt Kirchheim zu mit der Auflage, das Vermögen für die in § 2 der Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden.
8. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
9. Die Beurkundung sämtlicher Beschlüsse erfolgt durch ein Mitglied des Vorstands oder des Beirats.
10. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 25.07.2022